

TSG Balingen Volleyball Abteilungsordnung

§ 1. Name und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Abteilung Volleyball der TSG Balingen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins "Turn- und Sportgemeinschaft Balingen von 1848 e.V.". Grundlage ist diese Abteilungsordnung bzw. Volleyballordnung.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck der Abteilung

- 2.1 Die Abteilung dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem sie die Teilnahme an Sport und Spiel, sowie Rundenspiele ermöglicht.
- 2.2 Die Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
- 2.3 Die **Abteilungsämter** sind Ehrenämter. Die Abteilung kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2.4 Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann hauptamtliches **Hilfspersonal** für die Aufgaben bestellt werden.
- 2.5 Die Kostenübernahme von Trainerausbildungen, Fortbildungen sowie die Höhe von Aufwandsentschädigung und Übungsleitervergütung wird vorbehaltlich der finanziellen Lage vom Ausschuss bestimmt.
- 2.6 Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des jeweiligen **Fachverbands**.
- 3.2 Die Zugehörigkeit zur Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Balingen voraus.
- 3.3 Die **Mitgliedschaft** regelt § 4-7 der Satzung.

- 3.4 Der **Austritt** aus der Abteilung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der TSG Balingen zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
- 3.5 Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - 3.5.a gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - 3.5.b nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss des Abteilungsausschusses kann die/der Betroffene innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet gemäß §6 der Vereins-satzung.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitglieder haben nach §7 der Satzung ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4.2 Die Abteilung kann gemäß der Beitragsordnung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung des Gesamtvereins.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Möglichkeiten und nach Zustimmung der Übungsleiter an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 5.3 Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

TSG Balingen Volleyball Abteilungsordnung

§ 6. Abteilungsorgane

Die Organe der Volleyballabteilung sind:

- 6.1 Die Abteilungsversammlung bzw. Volleyballversammlung, siehe §7
- 6.2 Der Abteilungsausschuss bzw. Volleyballausschuss, siehe §8

§ 7. Die Abteilungsversammlung

- 7.1 Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Volleyball. Die Abteilungsversammlung ist einzuberufen:
 - 7.1.a jedes Jahr und zwar möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres,
 - 7.1.b wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - 7.1.c die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsleiter schriftlich verlangt wird.
- 7.2 Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage der TSG Balingen und ggf. auch ohne Nennung der Tagesordnung.
- 7.3 Die jährliche Abteilungsversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 7.3.a Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsausschuss und Übungsleiter,
 - 7.3.b Entgegennahme des Kassenberichts,
 - 7.3.c Entlastung des Ausschusses,
 - 7.3.d Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Ausschusses und eines Kassensprüfers,
 - 7.3.e Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Dringlichkeitsanträge.
- 7.4 **Stimmberechtigt** sind Abteilungsmitglieder, die am Tage der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben und mindestens ein Jahr Mitglied sind.
- 7.5 **Beschlussfähig** ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.
- 7.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Enthaltungen). Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 8. Der Abteilungsausschuss

- 8.1 Der Ausschuss führt die Geschäfte der Abteilung. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vertreten die Abteilung. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.2 Die **Wahl** des Ausschuss findet in jedem Jahr statt, so dass jeweils eine Hälfte des Ausschusses:
 - 8.2.a Abteilungsleiter, Schriftführer, ein Teil der Beisitzer,
 - 8.2.b Stellvertretender Abteilungsleiter, Kassier, anderer Teil der Beisitzer,von der Abteilungsversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt werden. Jede Funktion kann mit nur einer Stimme durch mehrere Personen ausgeübt werden. Es können bis zu 7 Beisitzer gewählt werden. Außerdem gehören dem Ausschuss die Übungsleiter sowie ggf. der Jugendleiter an.
- 8.3 **Sitzungen** des Ausschusses werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.
- 8.4 Der Ausschuss ist immer beschlussfähig. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich ausgeübt werden.
- 8.5 Der Vorstand (TSG BL) ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Abteilungssatzung wurde von der Abteilungsversammlung am 15.03.2018 beschlossen und genehmigt vom Hauptausschuss am 26.09.2018.